

DER MAGISTRAT DER STADT BEBRA



Förderprogramm „Freies Innenstadt-Budget“ der Stadt Bebra im Rahmen der „Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte“ des Landes Hessen: Zuwendungsrichtlinie zur Vergabe der Mittel

Präambel

Mit Zuwendungsbescheid der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen vom 17.12.2025 wurden der Stadt Bebra Mittel aus dem Landesprogramm „Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte – Zukunft Innenstadt“ für das Vorhaben „Innenstadtbudget Bebra“ bewilligt. Die Stadt Bebra ist Erstempfängerin der Zuwendung und leitet Fördermittel im Rahmen dieser Richtlinie zur Umsetzung geeigneter Projekte an Dritte weiter.

Ziel dieser Richtlinie ist es, lokale Akteurinnen und Akteure bei der Umsetzung gemeinwohlorientierter Projekte zu unterstützen, die zur Belebung, Attraktivitätssteigerung und nachhaltigen Entwicklung der Bebraer Innenstadt beitragen. Die Weiterleitung und Verwendung der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe dieser Zuwendungsrichtlinie, des Zuwendungsbescheides vom 17.12.2025, der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE vom 24.11.2025, der Landeshaushaltsordnung einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der anzuwendenden Nebenbestimmungen.

§ 1 Zuwendungszweck

- (1) Ziel ist die Belebung und nachhaltige Attraktivitätssteigerung der Bebraer Innenstadt durch gemeinwohlorientierte, kreative und eigenverantwortlich umgesetzte Projekte lokaler Akteurinnen und Akteure.
- (2) Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Bewilligungen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Haushalts- und Fördermittel.

§ 2 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Förderfähig sind ausschließlich Vorhaben im zentralen Innenstadtbereich der Stadt Bebra. Der Innenstadtbereich umfasst insbesondere den Bereich rund um Rathausmarkt, Nürnberger Straße, Bahnhofstraße, Am Anger, Lindenplatz sowie die angrenzenden öffentlichen Straßen,

Wege, Plätze und Grundstücke mit erkennbarem funktionalem Bezug zur Innenstadt.

Maßgeblich ist, dass das Vorhaben seiner Lage und Wirkung nach zur Belebung, Attraktivitätssteigerung oder nachhaltigen Entwicklung der Bebraer Innenstadt beiträgt. Über Zweifelsfälle entscheidet die Stadt Bebra im Rahmen der Antragsprüfung.

- (2) Das Vorhaben muss innerhalb des im Bewilligungsbescheid bestimmten Bewilligungszeitraums vollständig umgesetzt werden.

§ 3 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Vereine, Verbände, Initiativen, Interessengemeinschaften, gemeinnützige Organisationen, Unternehmen, Gewerbetreibende und sonstige juristische Personen des privaten Rechts.
- (2) Von der Förderung ausgeschlossen sind kommunale Organisationseinheiten sowie parteipolitische Vorhaben.

§ 4 Förderfähige Vorhaben

- (1) Förderfähig sind zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Projekte mit erkennbarem öffentlichem Mehrwert für die Innenstadt, insbesondere Veranstaltungen, kulturelle und kreative Angebote, Maßnahmen zur Aufenthaltsqualität, temporäre Nutzungen, Gestaltungs- und Begrünungsprojekte, Beteiligungsformate sowie gemeinschafts- oder standortstärkende Aktionen.
- (2) Das Projekt muss öffentlich zugänglich oder in seiner Wirkung auf die Allgemeinheit ausgerichtet sein und den Zielen des bewilligten Teilprojekts entsprechen.

§ 5 Nicht förderfähige Vorhaben und Ausgaben

- (1) Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die vor Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen wurden.
- (2) Nicht förderfähig sind insbesondere laufende allgemeine Betriebs- und Verwaltungskosten, nicht projektbezogene Anschaffungen, Umsatzsteuer bei bestehender Vorsteuerabzugsberechtigung, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte, Bußgelder, Spenden, parteipolitische Zwecke sowie Ausgaben ohne prüffähigen Beleg.
- (3) Von der Förderung ausgeschlossen sind rechtswidrige, diskriminierende oder überwiegend private Vorhaben ohne öffentlichen Innenstadtbezug.

§ 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.500 Euro je Projekt.
- (2) Die Förderquote wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des öffentlichen Mehrwerts, des Beitrags zur Belebung und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt, der Wirtschaftlichkeit, der Eigeninitiative sowie eines etwaigen überwiegenden Eigeninteresses der Antragstellerin oder des Antragstellers festgelegt. Eine Förderung bis zu 100 % kommt insbesondere bei Vorhaben mit besonderem gemeinwohlorientiertem Charakter in Betracht. Bei Maßnahmen mit zugleich

erheblichem betrieblichem oder privatem Nutzen kann eine angemessene Eigenbeteiligung festgesetzt werden.

- (3) Zweckgebundene Einnahmen, Drittmittel und weitere öffentliche Förderungen sind vollständig anzugeben. Eine Doppelförderung derselben Ausgabe ist ausgeschlossen.
- (4) Eigenleistungen können als Projektbeitrag dargestellt werden. Eine Anerkennung als zuwendungsfähige Ausgabe erfolgt nur, wenn der Zuwendungsbescheid des Landes dies zulässt und Art, Umfang, Stundennachweis und Bewertungsansatz prüffähig dokumentiert sind.

§ 7 Zuwendungsfähige Ausgaben

- (1) Zuwendungsfähig sind notwendige, angemessene und wirtschaftliche projektbezogene Sach- und Dienstleistungsausgaben, insbesondere Material, Mieten und Leihen, Genehmigungen, Versicherungen, Öffentlichkeitsarbeit, Honorare sowie unmittelbar projektbezogene Beschaffungen.
- (2) Investive Gegenstände müssen für den Zuwendungszweck erforderlich sein. Eine etwaige Zweckbindung und der Umgang nach Projektende werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

§ 8 Antragstellung

- (1) Der Antrag ist vor Projektbeginn unter Verwendung des Antragsformulars vollständig und rechtsverbindlich bei der Stadt Bebra einzureichen.
- (2) Beizufügen sind insbesondere Projektbeschreibung, Projektort, Zeitplan, Kosten- und Finanzierungsplan sowie bei Bedarf Angebote, Genehmigungen, Vertretungsnachweise oder Erklärungen zum Beihilfenrecht.
- (3) Die Stadt Bebra kann ergänzende Unterlagen verlangen. Unvollständige Anträge können nach erfolgloser Nachforderung vom Verfahren ausgeschlossen werden.
- (4) Grundsätzlich soll je Antragstellerin bzw. Antragsteller zunächst nur ein Vorhaben gefördert werden. Weitere Vorhaben derselben Antragstellerin bzw. desselben Antragstellers können berücksichtigt werden, wenn nach Prüfung der eingegangenen Anträge ausreichend Fördermittel verfügbar sind, die weiteren Vorhaben jeweils einen eigenständigen öffentlichen Mehrwert für die Innenstadt aufweisen und die Beteiligung anderer Antragstellender nicht unangemessen eingeschränkt wird.

§ 9 Prüfung und Auswahl

- (1) Die Stadt Bebra prüft die formale Förderfähigkeit und bereitet die Entscheidung vor. Die Auswahl der formal förderfähigen Projekte führt der Strategiekreis „Innenstadt be!leben“ anhand der in § 9 Absatz 2 definierten Kriterien durch. Die abschließende Bewilligung erfolgt durch die Stadt Bebra.
- (2) Die Auswahl erfolgt anhand der Kriterien Innenstadtbezug, öffentlicher Mehrwert, Beitrag zur Belebung und Aufenthaltsqualität, Umsetzbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Eigeninitiative, Kooperation, Innovation und Nachhaltigkeit.
- (3) Bei Überzeichnung können Anträge abgelehnt, priorisiert oder in eine Nachrückliste aufgenommen werden.

§ 10 Bewilligung und Weiterleitungsvereinbarung

- (1) Die Förderung wird durch schriftlichen Bewilligungsbescheid gewährt. Erst nach Zugang der Bewilligung darf mit dem Vorhaben begonnen werden.
- (2) Die Weiterleitung der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, der zugrunde liegenden Zuwendungsrichtlinie des Landes Hessen sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung. Die Stadt Bebra bleibt als Erstempfängerin der Zuwendung gegenüber dem Zuwendungsgeber für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch die Letztempfängerinnen und Letztempfänger verantwortlich.
- (3) Der Bewilligungsbescheid regelt insbesondere Verwendungszweck, Förderbetrag, Bewilligungszeitraum, Auszahlungsvoraussetzungen, Nachweisführung, Mitteilungspflichten, Vergabe- und Dokumentationspflichten, Prüfungsrechte, Aufbewahrungspflichten sowie Widerruf, Rücknahme, Erstattung und Verzinsung.
- (4) Den Letztempfängerinnen und Letztempfängern werden die für die Stadt Bebra maßgeblichen Bestimmungen des Landeszuwendungsbescheides einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen sinngemäß auferlegt, soweit sie für die Durchführung und Abrechnung des jeweiligen Projekts relevant sind. Dies gilt insbesondere für die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung, die Vorlage von Zwischen- und Verwendungsnachweisen mit Belegen sowie die Beachtung einschlägiger Vergabe- und Beschaffungsvorgaben.
- (5) Der Stadt Bebra, der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, den zuständigen Landesbehörden sowie den Rechnungshöfen sind die erforderlichen Prüfungsrechte einzuräumen. In der Bewilligung bzw. Weiterleitungsvereinbarung ist zudem zu regeln, dass etwaige Erstattungsansprüche gegenüber Letztempfängerinnen und Letztempfängern an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen abgetreten werden können, soweit dies nach dem Zuwendungsbescheid erforderlich ist.

§ 11 Vergabe und Beschaffung

- (1) Aufträge und Beschaffungen sind wirtschaftlich und sparsam durchzuführen. Die im Bewilligungsbescheid benannten vergaberechtlichen Bestimmungen und Dokumentationspflichten sind einzuhalten.
- (2) Soweit Vergleichsangebote gefordert sind, sind diese vor Auftragserteilung einzuholen und mit der Vergabeentscheidung aufzubewahren. Abweichungen sind nachvollziehbar zu begründen.

§ 12 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt grundsätzlich erst nach Abschluss des Vorhabens und nach Vorlage und Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises.
- (2) Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel durch die Stadt Bebra festgestellt wurde.

§ 13 Durchführung, Änderungen und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Das Vorhaben ist entsprechend dem bewilligten Antrag durchzuführen. Wesentliche Änderungen des Inhalts, Zeitplans oder Finanzierungsplans bedürfen vor ihrer Umsetzung der schriftlichen Zustimmung der Stadt Bebra.

- (2) Bei Veröffentlichungen und Veranstaltungen ist auf die Förderung nach den jeweils geltenden Publizitätsvorgaben des Landes Hessen und der Stadt Bebra hinzuweisen. Verbindliche Wort-Bild-Marken und Formulierungen werden mit dem Bewilligungsbescheid mitgeteilt.

§ 14 Verwendungsnachweis

- (1) Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums, sofern der Bewilligungsbescheid keine abweichende Frist bestimmt, mit dem städtischen Formular vorzulegen.
- (2) Er besteht mindestens aus Sachbericht, zahlenmäßigem Nachweis, Belegliste, Rechnungen und Zahlungsnachweisen sowie einer geeigneten Projektdokumentation. Originalbelege sind auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Stadt Bebra prüft die zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung. Teilbeträge können als nicht zuwendungsfähig anerkannt werden.

§ 15 Mitteilungspflichten, Prüfungsrechte und Aufbewahrung

- (1) Änderungen, Verzögerungen, Einnahmen, weitere Förderungen, eine Gefährdung des Zuwendungszwecks oder eine Überzahlung sind der Stadt Bebra unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Bebra, die WIBank, zuständige Landes- und Bundesstellen sowie die Rechnungshöfe sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, Auskünfte zu verlangen, Unterlagen einzusehen und Prüfungen vor Ort durchzuführen.
- (3) Projektunterlagen sind mindestens bis zum Ablauf der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist aufzubewahren. Soweit keine längere Frist festgesetzt ist, gilt eine Mindestfrist von fünf Jahren nach Bestandskraft der abschließenden Prüfung; bei zweckgebundenen Gegenständen bis zum Ablauf der Zweckbindung.

§ 16 Widerruf, Rücknahme und Erstattung

- (1) Die Bewilligung kann insbesondere bei falschen oder unvollständigen Angaben, zweckwidriger Verwendung, unzulässigem Maßnahmenbeginn, Verstößen gegen Auflagen oder nicht fristgerechtem Nachweis ganz oder teilweise aufgehoben werden.
- (2) Zu viel oder zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind zu erstatten. Eine Verzinsung richtet sich nach den anzuwendenden gesetzlichen und zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 17 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung, Entscheidung, Auszahlung, Prüfung, Evaluation und Abrechnung der Förderung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeitet. Nähere Informationen werden im Antragsverfahren bereitgestellt.

§ 18 Inkrafttreten und Befristung

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.10.2026 in Kraft.

- (2) Sie gilt für das bewilligte Teilprojekt „Freies Innenstadt-Budget“ im Rahmen des Landesprogramms „Zukunft Innenstadt“ und tritt mit dessen vollständiger Abwicklung außer Kraft, spätestens zum 01.12.2028.
- (3) Bewilligungen nach dieser Richtlinie können nur im Rahmen der verfügbaren Haushalts- und Fördermittel ausgesprochen werden.
- (4) Zur Sicherstellung der fristgerechten Abwicklung gegenüber dem Fördermittelgeber können Anträge letztmalig bis zum 30.06.2028 eingereicht werden. Geförderte Vorhaben sind spätestens bis zum 30.09.2028 abzuschließen. Der vollständige und prüffähige Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.10.2028 bei der Stadt Bebra vorzulegen. Maßgeblich ist jeweils der vollständige Eingang der erforderlichen Unterlagen. Die Stadt Bebra kann im Einzelfall frühere Fristen festlegen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Prüfung, Auszahlung und Abrechnung erforderlich ist.
- (5) Die Stadt Bebra behält sich vor, das Förderprogramm bei Ausschöpfung der Mittel, bei Änderungen der Fördergrundlagen, bei Wegfall oder Einschränkung der Finanzierung oder aus haushaltsrechtlichen Gründen ganz oder teilweise zu beenden, auszusetzen oder anzupassen. Bereits erteilte Bewilligungen bleiben hiervon unberührt, soweit nicht gesetzliche, haushaltsrechtliche oder zuwendungsrechtliche Gründe entgegenstehen.